

Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthaltsort haben;

- die im Territorium gelegenen Objekte,* z.B. Grundstücke, Gewässer, Bauwerke, Straßen;
- die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die im Territorium ihren Sitz haben;
- Vorgänge und Tatsachen, die sich auf dem Territorium vollziehen oder dort ihren Ursprung haben.

Die *sachliche Zuständigkeit* umfaßt die Objekte und sachlichen Angelegenheiten, auf die sich die Aufgaben und Befugnisse eines Organs des Staatsapparates erstrecken. Sie ergibt sich im einzelnen aus den Rechtsvorschriften.

Aus der Straßen-VO ergibt sich z. B. die sachliche Zuständigkeit unterschiedlicher Organe des Staatsapparates für die einzelnen Arten von Straßen, wie Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen, Stadt- und Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten sowie Rad- und Gehwege. Hier bezieht sich die sachliche Zuständigkeit auf bestimmte Objekte. In anderen Fällen umfaßt sie sachliche Angelegenheiten, über die die jeweiligen Organe das Entscheidungsrecht besitzen. So ist für Zustimmungen zur Errichtung von Bauwerken der Bevölkerung nach der VO über Bevölkerungsbauwerke der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde sachlich zuständig. Der Rat hat gemäß § 10 der VO durch Beschluß festzulegen, welches Ratsmitglied im Auftrag des Rates als sachlich zuständig die Entscheidung zu treffen hat.

Zur sachlichen Zuständigkeit eines Organs des Staatsapparates kann auch seine spezielle Funktion gezählt werden, die es im staatlichen Entscheidungsprozeß ausübt, z. B. die endgültige Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren zu treffen oder eine bereits getroffene Entscheidung zu bestätigen.

Die *personelle Zuständigkeit* definiert den Adressatenkreis, auf den sich die Aufgaben und Befugnisse eines Organs des Staatsapparates erstrecken.

Die personelle Zuständigkeit eines Rates der Gemeinde erstreckt sich z. B. auf die Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen bzw. zeitweiligen Aufenthalt in der Gemeinde haben.

2.1.3.

Die Strukturprinzipien

Für das System und die Struktur der Organe des Staatsapparates gelten jene grundlegenden Prinzipien, die dem Aufbau der sozialistischen Staatsmacht zugrunde liegen und ihre Funktion als Hauptinstrument bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmen und die der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie dienen.⁴ Dem vom demokratischen Zentralismus bestimmten Aufbau des Systems der Staatsorgane, so der Gliederung in zentrale und örtliche Organe, folgt auch der Aufbau der Organe des Staatsapparates. Ausgehend von diesem allgemeinen Prinzip, werden bei der Ausgestaltung des Systems und der Struktur des Staatsapparates jedoch auch spezielle Prinzipien angewandt.

Das Zweigprinzip

Es bedeutet, daß der Aufbau der Organe des Staatsapparates unter dem Gesichtspunkt und entsprechend den Erfordernissen der zu leitenden Zweige od'r Bereiche der Volkswirtschaft bzw. des gesellschaftlichen Lebens gestaltet wird und konsequent darauf ausgerichtet ist, die ökonomische Strategie zu verwirklichen und dementsprechend alle qualitativen Faktoren für ein dauerhaftes und dynamisches Wirtschaftswachstum umfassend zu nutzen, die Vorzüge des Sozialismus immer wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden. Das Zweigprinzip dient dazu, die sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter zu vervollkommen und die dynamische Entwicklung der Produktivkräfte zu fördern. Es gewährleistet ein hohes Maß an Einheitlichkeit, Effektivität und Sachkunde und zugleich eine breite Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung des Zweiges bzw. Bereiches. Entsprechend dem Zweigprinzip sind den zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstellt.

Die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse wird jedoch nicht ausschließlich nach dem Zweigprinzip organisiert. Für bestimmte ge-

4 Zum Staatsaufbau der DDR und'Zu den ihm zugrunde liegenden Prinzipien vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 251 ff. ⁵⁴